Offizielles

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **24 (1997)**

Heft 5

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Politische Gemeinde, Bürgergemeinde, Heimatgemeinde

Historisch gewachsen

Oft werden politische Gemeinde, Bürgergemeinde und Heimatgemeinde miteinander verwechselt. Kantonale Unterschiede verwirren zusätzlich. Wer die Entstehungsgeschichte kennt, versteht ihre heutige Funktion besser.

Die politische Gemeinde (Einwohnergemeinde), zu der alle Einwohner gehören, ist für die meisten kommunalen Aufgaben verantwortlich. Daneben gibt es aber noch in vielen Kantonen sogenannte Bürgergemeinden, welche das Bürgergut verwalten, den Bürgernutzen verteilen und oft auch das Bürgerrecht erteilen.

Die Aufteilung in politische Gemeinde und Bürgergemeinde ist geschichtlich gewachsen. Waren die Bürger einst alleinige «Herrscher», mussten sie im 19. Jahrhundert einen Teil ihrer Rechte mit den Einwohnern (Hintersässen) teilen.

Jeder Schweizer und jede Schweizerin hat zudem in einer oder mehreren politischen Gemeinden das Bürgerrecht. Hier spricht man von Heimatgemeinde (Heimatort, Bürgerort).

Begriff «Gemeinde»

Gemeinde kommt vom mittelhochdeutschen Begriff «Allmende, Versammlung» und ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft auf territorialer Grundlage mit Rechtspersönlichkeit und Herrschaftsgewalt. Sie ist die politische Organisationseinheit unterster Stufe.

In ihrer heutigen Form gibt es die schweizerische Gemeinde erst seit der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Im Bundesrecht ist nur die Gemeindeautonomie verankert. Die übrige Regelung des Gemeindewesens befindet sich im kantonalen Recht. Entsprechend gibt es nicht ein einheitliches schweizerisches Gemeinderecht, sondern 26 kantonale Ordnungen mit zum Teil erheblichen Unterschieden.

Geschichte

Am Anfang der Gemeinde steht die kommunale Bewegung im Hochmittelalter. Seit dem beginnenden 13. Jahrhundert konnten sich bürgerliche Schwurverbände in den im Entstehen begriffenen Städten durch Kampf, Loskauf oder Verleihung Selbstverwaltungsrechte aneignen. Im Spätmittelalter erlangten gewisse Städte teilweise vollständige politische, rechtliche und territoriale Unabhängigkeit (z.B. Zürich, Luzern, Bern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Biel, St. Gallen, Genf).

Auf dem Land bildeten sich zunächst Genossenschaften, welche vorerst rein wirtschaftlichen Zwecken dienten: Säumer- oder Talgenossenschaften in den Bergregionen, dörfliche Nutzungsgemeinschaften (Dreizelgenwirtschaft) im Mittelland. Im Verlaufe der Zeit übernahmen diese aber im Rahmen von Grundherrschaft und Vogtei sukzessive auch rechtliche und politische Funktionen.

Den Bauern in Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Appenzell gelang dabei die Erlangung vollständiger Autonomie als Landsgemeinden, teils durch Erhalt von königlichen Privilegien, teils in bewaffneter Auseinandersetzung mit dem Adel. Im heutigen Graubünden und im Wallis entwickelten sich Sonderformen der Selbstverwaltung. Die übrigen ländlichen Gebiete erhielten in der Regel nur Mitspracherecht in Gerichtsdingen und weitgehende Autonomie in innerdörflichen Angelegenheiten.

Im Laufe der frühen Neuzeit wandelte sich die Bedeutung der Gemeinden in verschiedener Weise. Die Städte und einige Landsgemeinden eigneten sich eigene Untertanengebiete an. Die soziale und wirtschaftliche Oberschicht hob sich immer stärker von der übrigen Bevölkerung ab. Sie monopolisierte im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts als städtisches oder ländliches Patriziat die Kommunalämter.

Gleichzeitig schlossen sich die Gemeinden gegen aussen ab. Mittels Erhebung hoher Aufnahmegebühren suchten sie sich gegen den Zuzug v.a. minderbemittelter Auswärtiger und gegen eine Übernutzung der Gemeindegüter zu schützen. Den vollberechtigten Bürgern standen nunmehr minderberechtigte blosse Einwohner (die Hintersässen) gegenüber.

Im Entstehungsprozess zu Staaten (Kantonen) und der Ausbildung absolutistischer

Bedeutung auch für Auslandschweizer

Politische Gemeinde, Bürgergemeinde und Heimatgemeinde (bzw. Heimatkanton) haben für Auslandschweizer in vielen Bereichen trotz Wohnsitz im Ausland eine wichtige Bedeutung. Nachfolgend einige Beispiele:

- *Seit dem 1. Juli 1992 können Auslandschweizer brieflich vom Ausland her ihre politischen Rechte ausüben. Als Stimmgemeinde kann eine der Heimat- oder früheren Wohnsitzgemeinden gewählt werden.*
- *In vielen Kantonen haben Kantonsbürger, deren Eltern nicht Wohnsitz in der Schweiz haben, oder die elternlos im Ausland leben, bei Erfüllung der stipendienrechtlichen Voraussetzungen Anspruch auf Ausbildungsbeiträge im Heimatkanton.*
- *Nach dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG, vgl. «Schweizer Revue» 3/97 und 4/97) können Schweizer mit Wohnsitz im Ausland teilweise die Behörden oder den Richter am Heimatort anrufen (z.B. bei Ehescheidung).*
- *Verschiedene Dokumente (z.B. bei Heirat im Ausland) werden durch die zuständige Behörde am Heimatort ausgestellt (z.B. Personenstandsausweis, Ehefähigkeitszeugnis). Dort werden auch das Familienregister geführt und der Heimatausweis aufbewahrt.*
- *Gemeinde- und Kantonsbürger werden in Spitälern, Heimen usw. oft bevorzugt aufgenommen. Gerade bei Bürgerspitälern und -heimen werden die jeweiligen Bürger privilegiert.*
- *Früher wurden hilfsbedürftige Schweizer im Ausland von den Heimatkantonen und -gemeinden unterstützt. Nach dem seit 1974 geltenden Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer liegt diese Pflicht in den Händen des Bundes. Wie bei Inlandschweizern ist für die Unterstützung von rückkehrenden Auslandschweizern nicht mehr der Heimatkanton bzw. die Heimatgemeinde, sondern der Wohnsitzkanton bzw. die Wohnsitzgemeinde zuständig. Nur wenn die unterstützte Person nicht eine gewisse minimale Wohnsitzdauer aufweisen kann, besteht eine Ersatzpflicht des Heimatkantons.*

NYF

Herrschaftspraktiken büssten die ländlichen und kleinstädtischen Gemeinden sukzessive ihre politische und rechtliche Selbständigkeit ein. Auf der anderen Seite wurden ihnen zusätzliche administrative Aufgaben übertragen, so etwa die Armenfürsorge, aus der in verschiedenen Gebieten im Laufe des Ancien régime das Prinzip der Heimatgemeinden erwuchs.

Die Verfassung der Helvetischen Republik (1798) machte erstmals die Einwohnergemeinde zur politischen Gemeinde. Diese wurde von der Bürgergemeinde abgetrennt. Es wurden die Gleichsetzung aller Einwohner proklamiert und eine zentralistische, einheitliche Staatsform und Verwaltung mit untergeordneter politischer Stellung der Gemeinden geschaffen. Während der Mediation (1803–1815) und Restauration (1815–1830) wurden die kommunalen Vorrechte teilweise wieder eingeführt. Die Bundesverfassung von 1848 machte diese Entwicklung rückgängig.

Trotz Niederlassungsfreiheit behielt sie jedoch das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten den Gemeindebürgern vor. Erst die Verfassungsrevision von 1874 brachte die definitive Aufhebung aller politischer Vorrechte der «Bürger».

Bürgergemeinde

Im Ancien régime war die Bürgergemeinde die Bezeichnung der vollberechtigten Stadtbürger oder Dorfgenossen (Bürger) gegenüber den nur ansässigen Einwohnern (Hintersässen).

Da im 19. Jahrhundert die politischen Rechte an die neu geschaffenen, offenen Einwohnergemeinden übergingen, erhielten die alten Bürgergemeinden eine neue Bedeutung (soweit sie im Kanton nicht gänzlich aufgelöst wurden).

Die heutige Aufgabe der Bürgergemeinden beschränkt sich weitgehend auf die Verwaltung der teilweise erheblichen Bürgergüter. Auch verteilt sie den Bürgernutzen, der z.B. aus einer Holz- oder Bodennutzungsgabe bestehen kann. Ferner verleiht sie teilweise das Gemeindebürgerrecht. In einigen Kantonen oblagen den Bürgergemeinden bis in die jüngste Vergangenheit auch soziale Aufgaben (Fürsorge, Gesundheitswesen).

In einzelnen Kantonen werden die Bürgergemeinden auch als Ortsgemeinden (SG), als Orts-Bürgergemeinden (UR, AG), als Burgergemeinden (BE, VS) oder als Tagwen (GL) bezeichnet. In den Kantonen ZH, SZ, NW, FR, AI, TI, VD, NE, GE existieren keine selbständigen Bürgergemeinden mehr.

Politische Gemeinde

Die politische Gemeinde ist die wichtigste Gemeindeart. In den Kantonen BE, LU, UR, OW, ZG, SO, BL, BS, SH, AR, AG, VS wird sie Einwohnergemeinde genannt. In anderen Kantonen wird sie auch als Ortsgemeinde bezeichnet. (Die Ortsgemeinde ist jedoch z.B. im Kanton SG die Bürgergemeinde).

Die politische Gemeinde setzt sich zusammen aus allen Schweizer Bürgern (in einzelnen Gemeinden auch Ausländer) mit Wohnsitz im Gemeindegebiet, unabhängig vom Gemeindebürgerrecht.

Ihr obliegen alle Aufgaben, welche nicht einer andern Gemeindeart übertragen sind, so insbesondere das Polizeiwesen, das Planungs- und Bauwesen, der Betrieb öffentlicher Dienste usw.

Andere Gemeindearten

Für die Erfüllung einzelner Aufgaben gibt es oft besondere Gemeindearten, so z.B. für das Schulwesen die Schulgemeinde und für das Kirchenwesen die Kirchgemeinde. In den Innerschweizer Kantonen existieren die Korporationsgemeinden, denen die Verwaltung des Korporationsgutes (alte Allmende) obliegt. In einigen Gebieten des Kantons ZH dient die Zivilgemeinde zur Erfüllung besonderer Aufgaben. Diese Spezialgemeinden decken in der Regel das Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden ab.

In verschiedenen Kantonen gibt es dagegen nur die politische Gemeinde (Einheitsgemeinde): VD, NE, GE und TI.

Heimatgemeinde

Die Heimatgemeinde (Bürgerort, Heimatort) ist für alle Schweizer Bürger diejenige politische Gemeinde, in der sie das Bürgerrecht besitzen. Mit diesem Gemeindebürgerrecht ist das Bürgerrecht des entsprechenden Kantons (Heimat-Kanton) und der Eidgenossenschaft verbunden. Der Erwerb des Bürgerrechts erfolgt aus familienrechtlichen Gründen (Abstammung, Adoption, Heirat) oder durch Einbürgerung. Wer Schweizer Bürger ist, kann weder aus dem Heimat-Kanton noch aus der Schweiz ausgewiesen werden.

Zivilrechtlich ist die Heimatgemeinde zudem noch für gewisse Zuständigkeiten, vor allem den Personenstand (Familienregister, Heimatschein), von Bedeutung.

Robert Nyffeler ■

Initiativen kurz erklärt

«Sonntags-Initiative»

Die Initiative «für einen autofreien Sonntag pro Jahreszeit – ein Versuch für vier Jahre» («Sonntags-Initiative») wurde von einem überparteilichen Komitee lanciert. Mit dem Volksbegehren sollen die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung wie folgt ergänzt werden:

An einem Sonntag pro Jahreszeit sind alle öffentlichen Plätze und Strassen inklusive Nationalstrassen von 04.00 bis 24.00 Uhr der Bevölkerung zum freien Gemeingebrauch ohne privaten Motorfahrzeugverkehr gewidmet. Der öffentliche Verkehr bleibt gewährleistet.

Diese Übergangsbestimmungen sind ab dem ersten autofreien Sonntag vier Jahre gültig. Volk und Stände stimmen im vierten Jahr nach dem ersten autofreien Sonntag darüber ab, ob sie unbefristet weiter gelten sollen.

NYF ■

Hängige Volksinitiativen

Folgende Volksinitiativen können noch unterschrieben werden:

«Für einen autofreien Sonntag pro Jahreszeit – ein Versuch für vier Jahre (Sonntagsinitiative)» (bis 11.08.1998) Judith Hauptlin, Postfach 40, 9414 Schachen bei Reute

«Für einkommens- und vermögensabhängige Krankenkassenprämien» (bis 22.10.1998) Partei der Arbeit der Schweiz, Elise Kerchenbaum, rue du Vieux-Billard 25, Postfach 232, 1211 Genf 8

«Grundeigentum geht über in Nutzungs- und Baurechte» (bis 20.11.1998) Werner Mühlheim, Postfach 8140, 2500 Biel 8

«Für tiefere Arzneimittelpreise» (bis 12.02.1999) Denner AG, Postfach 977, 8045 Zürich

«Für Beschleunigung der direkten Demokratie (Behandlungsfristen für Volksinitiativen in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs)» (bis 12.02.1999) Denner AG, Postfach 977, 8045 Zürich